

S a t z u n gÜber die Aufhebung des Gemeindennutzungsrechtes
in der Gemeinde Großlittgen.~~IV~~
-2-

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 25.9.1965 (GVBl. S. 145) hat der Gemeinderat Großlittgen am 29. März 1968 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Landratsamt Wittlich vom hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gemeindennutzungsrecht in der Gemeinde Großlittgen wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Das Gemeindegliedervermögen wird in Gemeindevermögen überführt.

§ 3

Die bisherigen Nutzungsberechtigten werden bei einer freihändigen Verpachtung bevorsugt, soweit sie im Pachtgebot nicht geringer als der Meistbietende liegen.

§ 4

Das Einkaufsgeld wird auf Antrag zurückgezahlt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das Regulativ (Ortssatzung) über den Erwerb und den Verlust des Gemeindennutzungsrechtes der Gemeinde Großlittgen vom 28. März 1953 aufgehoben.

Großlittgen, den 23.7.68

Die Gemeindeverwaltung

gez. Ludwig